



An alle zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen

Ansprechpartner

Frau Maike Fuchs
Telefon 0681 / 94 75 33-89
E-Mail info@gfp-saar.de

Herr Dario Gangi
Telefon 0681 / 94 75 33-89
E-Mail info@gfp-saar.de

Saarbrücken, 31.10.2019

Durchführung des Pflegeberufgesetzes (PflBG) Festsetzung der Umlagebeträge und Zahlungen nach § 26 PflBG für das Kalenderjahr 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ausführung des Pflegeberufgesetzes (PflBG) vom 17.07.2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 49, ausgegeben zu Bonn am 24. Juli 2017, S. 2581-2614) i. V. m. der Pflegeberuf-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) vom 02.10.2018 ergeht folgender

Bescheid:

Der **monatlich** zu zahlende Umlagebetrag für das Kalenderjahr 2020 wird gem. § 33 Abs. 4 S. 2 PflBG auf **701,77 €** festgesetzt.

Bitte überweisen Sie den oben angegebenen Umlagebetrag gem. § 13 Abs. 1 S. 2 PflAFinV fristgerecht zum 10. eines Kalendermonats, **erstmalig zum 10. April 2020** sowie in der Folge zum 10. Mai, 10. Juni, 10. Juli, 10. August, 10. September, 10. Oktober, 10. November und 10. Dezember 2020 auf das nachfolgende Bankkonto der GFP Saar:

IBAN: DE66 5502 0500 0001 6260 01

BIC: BFSWDE33MNZ

Eine Zahlungsaufforderung zu den monatlichen Zahlungsterminen ergeht nicht mehr.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Gründe:

Die GFP Saar als die zuständige Stelle im Saarland ermittelt jährlich nach § 26 Abs. 4 PflBG den erforderlichen Finanzierungsbedarf nach § 32 PflBG. Die entsprechende Beleihung zur Befugnis, die Aufgaben der Organisation und Verwaltung des Ausgleichsfonds für die Kosten der Pflegeausbildung in Handlungsformen des öffentlichen Rechts vorzunehmen, wurde durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zum 01.01.2019 erteilt.

An der Finanzierung der Ausgleichsfonds gem. § 26 Abs. 3 PflBG nehmen Krankenhäuser i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 1 PflBG, stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 PflBG, das jeweilige Land und die soziale Pflegeversicherung und die private Pflege-Pflichtversicherung teil.

Die Höhe des gesamten Finanzierungsbedarfs und die Finanzierungsanteile der Krankenhäuser und der stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen setzt die GFP Saar nach § 9 PflAFinV fest. Der gesamte Finanzierungsbedarf und die Finanzierungsanteile sowie die Pauschalen nach § 30 PflBG sind auf der Homepage der GFP Saar (www.gfp-saar.de) veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der „Zuständigen Stelle“ GFP Saar, Ernst-Abbe-Str. 1, 66115 Saarbrücken, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat gem. § 33 Abs. 7 S. 2 PflBG keine aufschiebende Wirkung, insbesondere wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgeschoben.

Im Interesse der Gleichbehandlung und der Sicherung der Finanzierung der generalistischen Pflegeausbildung sind wir gehalten, auf die pünktliche Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen zu achten und gegebenenfalls die gesetzlichen Möglichkeiten der Zwangsvollstreckung zu nutzen.

Folgen verspäteter Zahlung

Ausstehende Einzahlungen werden nach § 33 Abs. 6 PflBG mit einem Zinssatz von 8 Prozent über dem Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB verzinst.

Mit freundlichen Grüßen
GFP Saar

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Berechnung des monatlichen Umlagebetrags:

		VZÄ	Euro
1	Höhe des gesamten Finanzierungsbedarfs		18.013.147,39 €
2	Finanzierungsanteil aller Pflegeeinrichtungen 30,2174 % von 18.013.147,39 €		5.443.104,80 €
3	Vollzeitäquivalent (VZÄ) gesamt Anzahl der VZÄ der examinieren Pflegefachkräfte, die am 15.12.2018 im stationären Sektor beschäftigt waren (Zeile 4) + Anzahl der VZÄ der examinieren Pflegefachkräfte, die am 15.12.2018 im ambulanten Sektor beschäftigt waren und auf Pflegeleistungen nach SGB XI entfallen (Zeile 5)	3.419,6055	
4	VZÄ stationärer Bereich zum 15.12.2018	2.806,7450	
5	VZÄ ambulanter Bereich zum 15.12.2018	612,8605	
Ermittlung sektoraler Finanzierungsanteil			
6	Anteil Stationärer Sektor Finanzierungsanteil aller Pflegeeinrichtungen (Zeile 2) * VZÄ stationärer Bereich (Zeile 4) / VZÄ gesamt (Zeile 3)		4.467.593,46 €
7	Anteil Ambulanter Sektor Finanzierungsanteil aller Pflegeeinrichtungen (Zeile 2) * VZÄ ambulanter Bereich (Zeile 5) / VZÄ gesamt (Zeile 3)		975.511,34 €
Ermittlung Ihres einrichtungsbezogenen Umlagebetrags			
8	Gemeldete betriebliche Erträge Ihrer Einrichtung Betriebliche Erträge für Leistungen nach SGB XI für das Kalenderjahr 2018		300.000,00 €
9	Betriebliche Erträge im gesamten ambulanten Sektor Betriebliche Erträge für Leistungen nach SGB XI für das Kalenderjahr 2018		46.074.945,56 €
10	Ermittlung Umlagebetrag Anteil Ambulanter Sektor (Zeile 7) * Meldete betriebliche Erträge Ihrer Einrichtung (Zeile 8) / Betriebliche Erträge im gesamten ambulanten Sektor (Zeile 9)		6.315,90 €
11	Monatlicher Umlagebetrag ausgehend vom Zahlungsbeginn 01.04.2020: Ermittelter Umlagebetrag (Zeile 10) / 9 Monate		701,77 €

Erläuterung der Berechnung:

Zu 1: Höhe des gesamten Finanzierungsbedarfs

Die Höhe des gesamten Finanzierungsbedarfs wird wie folgt ermittelt:

Die vereinbarte Kostenpauschale¹ der praktischen Ausbildung nach § 30 Abs. 1 S. 1 PflBG wird mit der Zahl der voraussichtlichen Ausbildungsverhältnisse nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 PflAFinV multipliziert.

Die vereinbarte Kostenpauschale² der Pflegeschulen nach § 30 Abs. 1 S. 2 PflBG wird mit der voraussichtlichen Anzahl der Schüler nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 PflAFinV multipliziert.

Die im Rahmen der Ersterhebung gemeldeten Ausbildungsvergütungen der Einrichtungen gehen ebenfalls in die Berechnung ein. Die Bezahlung tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen werden nach § 29 Abs. 2 PflBG als wirtschaftlich angesehen und entsprechend der mitgeteilten Ausbildungsverhältnisse berücksichtigt.

Die Summen der Multiplikation der vereinbarten Kostenpauschale der praktischen Ausbildung mit der gemeldeten Gesamtzahl aller Ausbildungsverhältnisse und die Summen der Multiplikation der vereinbarten Kostenpauschale der Pflegeschulen mit der mitgeteilten Gesamtzahl aller Schüler sowie die Summe aller gemeldeten Ausbildungsvergütungen ergeben die Summe aller Ausbildungsbudgets:

$$\begin{aligned} & \text{Vereinbarten Kostenpauschale der praktischen Ausbildung * Anzahl gemeldeter Ausbildungsverhältnisse} \\ & \quad + \\ & \quad \text{Vereinbarten Kostenpauschale der Pflegeschulen * Anzahl gemeldeter Schüler} \\ & \quad + \\ & \quad \text{Alle gemeldeten Ausbildungsvergütungen} \\ & \quad = \\ & \quad \text{Summe aller Ausbildungsbudgets} \end{aligned}$$

Zur Bildung einer Liquiditätsreserve wird auf die Summe aller Ausbildungsbudgets ein Zuschlag von 3 Prozent nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 PflBG aufgeschlagen.

¹ Vereinbarung zwischen den Trägern der praktischen Ausbildung – vertreten durch die Saarländische Krankenhausgesellschaft (SKG) und die Saarländische Pflegegesellschaft (SPG) – und den Kostenträgern – vertreten durch die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen sowie dem Land.

² Vereinbarung zwischen den Pflegeschulen – vertreten durch die Interessenvertretung der saarländischen Pflegeschulen – und den Kostenträgern – vertreten durch die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen sowie dem Land.

Zur Deckung der Verwaltungs- und Vollstreckungskosten erhebt die GFP Saar nach § 32 Abs. 2 PflBG eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 0,6 Prozent der Summe aller Ausbildungsbudgets zuzüglich der Umsatzsteuer.

Die Höhe des gesamten Finanzierungsbedarfs umfasst alle Ausbildungsbudgets, die Liquiditätsreserve und die Verwaltungskostenpauschale inklusive Umsatzsteuer.

Zu 2: Finanzierungsanteil aller Pflegeeinrichtungen

Nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 PflBG entfallen 30,2174 Prozent des nach § 32 PflBG ermittelten Finanzierungsbedarfs auf die zugelassenen stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 PflBG.

Zu 6 und 7: Ermittlung sektoraler Finanzierungsanteil

Der Finanzierungsbedarf, der nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 PflBG durch die Pflegeeinrichtungen aufzubringen ist, wird im Verhältnis der Zahl der in den jeweiligen Sektoren zum 15.12. des Vorjahres beschäftigten und eingesetzten Pflegefachkräfte zur Gesamtzahl der Pflegefachkräfte auf die Sektoren nach § 12 Abs. 1 PflAFinV aufgeteilt. Bei ambulanten Pflegeeinrichtungen wird bei dieser Aufteilung nur der Anteil an Pflegekräften berücksichtigt, der auf Pflegeleistungen nach SGB XI entfällt. Die Aufteilung auf die Sektoren „voll- und teilstationär“ und „ambulant“ erfolgt durch die GFP Saar nach den Regelungen des § 33 Abs. 4 PflBG.

Zu 8 - 11: Ermittlung Ihres einrichtungsbezogenen Umlagebetrags

Nach § 12 Abs. 3 PflAFinV bemisst sich der auf die einzelne ambulante Einrichtung entfallende Anteil an dem nach Abs. 1 für den ambulanten Sektor ermittelten Betrag nach dem Verhältnis der in den zwölf Monaten vor dem 1. Januar des Festsetzungsjahres von der jeweiligen Einrichtung gemeldeten betrieblichen Erträge nach SGB XI zu den betrieblichen Erträgen für den gesamten ambulanten Sektor im selben Zeitraum.

Der Umlagebetrag ist nach § 13 Abs. 1 S. 1 PflAFinV monatlich – bis zum 10. eines Kalendermonats – in den Ausgleichsfonds einzuzahlen. Da die Ausbildung nach Pflegeberufegesetz im Saarland erst zum 01.04.2020 beginnen wird, ist die erste Einzahlung erst zum 10.04.2020 fällig.